

# **Prüfungsordnung**

## **Bachelor und Master Kirchenmusik**

### **Master Chor- und Orchesterleitung, Konzert- und Oratoriengesang sowie Künstlerisches Orgelspiel**

#### **Evangelische Hochschule für Kirchenmusik Halle / Saale**

**Gültigkeit: ab Wintersemester 2019/2020**

#### **Inhaltsübersicht:**

##### 1. Allgemeines

- § 1 Sprachliche Gleichstellung
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Abschlüsse und akademische Grade
- § 4 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

##### 2. Aufnahmeprüfung

- § 5 Termine und Fristen der Aufnahmeprüfung
- § 6 Prüfungsanforderungen der Aufnahmeprüfung
- § 7 Verfahren der Aufnahmeprüfung

##### 3. Prüfungen im Bachelorstudiengang und in den Masterstudiengängen

- § 8 Dauer des Studiums und Prüfungstermine
- § 9 Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
- § 10 Art und Umfang der Prüfungen
- § 11 Öffentlichkeit der Prüfungen
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfungskommission
- § 14 Anmeldung zur Prüfung
- § 15 Zulassung zur Prüfung
- § 16 Bewertung von Prüfungen
- § 17 Täuschung, Verstoß, Rücktritt, Versäumnis
- § 18 Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Mutterschutz, Elternzeit, Nachteilsausgleich
- § 20 Bachelor- und Masterarbeit
- § 21 Andere modulabschließende Entscheidungen

##### 4. Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

- § 22 Zeugnis
- § 23 Bachelor- und Masterurkunde
- § 24 Diploma Supplement

##### 5. Schlussbestimmungen

## § 25 In-Kraft-Treten

### Anhänge

- I) Anforderungen Aufnahmeprüfung Bachelor Kirchenmusik
- II) Anforderungen Aufnahmeprüfung Master Kirchenmusik
- III) Anforderungen Aufnahmeprüfung Master Künstlerisches Orgelspiel,  
Chor- und Orchesterleitung, Konzert- und Oratoriengesang
- IV) Choralprüfung nach dem zweiten Studiensemester im Bachelorstudium  
Kirchenmusik
- V) Richtlinien Bachelor- und Masterarbeit
- VI) Richtlinien Masterprojekt

## **1. Allgemeines**

### **§ 1 Sprachliche Gleichstellung**

Alle in der Prüfungsordnung genannten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in den Formen männlich/weiblich/divers.

### **§ 2 Zweck der Prüfungen**

- (1) Die Aufnahmeprüfung zum Bachelorstudium Kirchenmusik dient dem Nachweis der musikalisch-künstlerischen Eignung.
- (2) Durch die Prüfungen im Bachelorstudium Kirchenmusik soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Fähigkeit zu selbständiger künstlerischer, wissenschaftlicher, theologisch-liturgischer und pädagogischer Arbeit für das Amt des Kirchenmusikers (Kantor und Organist) besitzt und die dafür erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse erworben hat sowie die fachlichen Methoden beherrscht.
- (3) Durch die Prüfungen im Rahmen des Masterstudiums Kirchenmusik soll die Befähigung des Kandidaten zu vertiefter künstlerischer, wissenschaftlicher, theologisch-liturgischer und pädagogischer Arbeit festgestellt werden, die das Amt eines hauptberuflichen Kirchenmusikers an hervorgehobenen Stellen erfordert.
- (4) Durch die Prüfungen im Rahmen der Masterstudiengänge Orgel, Chor- und Orchesterleitung, Konzert- und Oratoriengesang soll die Befähigung des Kandidaten zu vertiefter künstlerischer, wissenschaftlicher und pädagogischer Arbeit festgestellt werden, die eine Berufstätigkeit in gehobener Position in Kirchengemeinden, Kunsthochschulen, Universitäten, Musikschulen, allgemeinbildenden Schulen sowie in freischaffendem Status erfordert.

### **§ 3 Abschlüsse und akademische Grade**

- (1) Bachelor- und Masterprüfung führen jeweils zu einem berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Sie dienen dem Nachweis, dass der Studierende die in der Studienordnung niedergelegten Studienziele erreicht hat. Hierzu hat der Studierende die erforderlichen Module erfolgreich abzuschließen und die erforderliche Gesamtzahl von Leistungspunkten (ECTS-Punkten nach dem European Credit Transfer System) zu erreichen.
- (2) Die Evangelische Hochschule für Kirchenmusik Halle (Saale), im Folgenden benannt EHK, verleiht nach bestandener Bachelorprüfung den akademischen Grad „Bachelor of Music“ und nach bestandener Masterprüfung den akademischen Grad „Master of Music“.

## **§ 4 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in gleichwertigen kirchenmusikalischen oder künstlerischen Studiengängen an Hochschulen in den Unterzeichnerstaaten der Lissabon-Konvention erworben worden sind, werden auf Antrag anerkannt, soweit eine Gleichwertigkeit in Inhalt, Umfang und Anforderungen mit den entsprechenden Leistungen in den Studiengängen an der EHK gegeben ist. Bei Divergenzen im Fächerkanon zwischen der Herkunftshochschule und der EHK ist eine Anerkennung mit entsprechenden Auflagen möglich.
- (2) Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen muss die Anzahl der Semesterwochenstunden und der erlangten Leistungspunkte zwischen der Herkunftshochschule und der EHK vergleichbar sein.
- (3) Bei Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen werden die Noten - soweit die Benotungssysteme vergleichbar sind - übernommen und für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird für das entsprechende Fach ein Testat erteilt. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (4) Soweit Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt worden sind, besteht kein Unterrichts- und Prüfungsanspruch.
- (5) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuss. Hierzu hat der Studierende mit seinem Antrag die erforderlichen Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Eine Nicht-Anerkennung ist durch den Prüfungsausschuss schriftlich zu begründen. In einzelnen Fächern behält sich der Prüfungsausschuss die Möglichkeit einer Leistungsüberprüfung vor.
- (6) Auf Antrag des Studierenden und nach Vorlage entsprechender Nachweise können Leistungen aus dem Bildungs- und Praxisbereich außerhalb des Hochschulwesens als Äquivalent für Studienleistungen anerkannt werden.

## **2. Aufnahmeprüfung**

### **§ 5 Termine und Fristen der Aufnahmeprüfung**

- (1) Eine Zulassung zum Bachelorstudium Kirchenmusik sowie zu allen Master-Studiengängen ist nur nach bestandener Aufnahmeprüfung möglich. Ausnahmen regelt § 4 (7/8) der Studienordnung.
- (2) Aufnahmeprüfungen finden mehrmals jährlich statt. Die Termine werden mit den entsprechenden Anmeldefristen auf den im Hochschulwesen üblichen Medien veröffentlicht.
- (3) Die Anmeldung zur Aufnahmeprüfung muss innerhalb der angegebenen Frist erfolgt sein.
- (4) Die mit einer bestandenen Aufnahmeprüfung verbundene Zugangsberechtigung zum Studium behält zwei Jahre ihre Gültigkeit.

## **§ 6 Prüfungsanforderungen der Aufnahmeprüfung**

- (1) Die Aufnahmeprüfung zum Bachelorstudium Kirchenmusik gliedert sich in einen musikpraktischen und einen musiktheoretischen Teil. Der musikpraktische Teil umfasst einen Vortrag in den Fächern Künstlerisches Orgelspiel, Liturgisches Orgelspiel, Klavierspiel und Gesang. Der musiktheoretische Teil dient dem Nachweis von Kenntnissen in Gehörbildung und Musiktheorie. Die Leistungsanforderungen in der Aufnahmeprüfung zum Bachelorstudium sind im Anhang I der vorliegenden Prüfungsordnung zusammengefasst.
- (2) Die Aufnahmeprüfung zum Masterstudium Kirchenmusik gliedert sich in einen musikpraktischen und einen musiktheoretischen Teil. Der musikpraktische Teil umfasst einen Vortrag in den Fächern Künstlerisches Orgelspiel, Liturgisches Orgelspiel, Klavierspiel, Chorleitung und Gesang. Der musiktheoretische Teil umfasst eine Prüfung in den Fächern Gehörbildung und Tonsatz. Die Leistungsanforderungen in der Aufnahmeprüfung zum Masterstudium Kirchenmusik sind im Anhang II der vorliegenden Prüfungsordnung zusammengefasst.
- (3) Die Aufnahmeprüfung zu den Master-Studiengängen Chor- und Orchesterleitung, Konzert- und Oratorien- gesang sowie Künstlerisches Orgelspiel umfasst neben der Prüfung im künstlerischen Hauptfach Prüfungen in angrenzenden Fächern. Die Leistungsanforderungen in der Aufnahmeprüfung sind im Anhang III der vorliegenden Prüfungsordnung zusammengefasst.
- (4) Die Aufnahmeprüfung wird ergänzt durch ein Informationsgespräch/Kolloquium mit dem Bewerber.

## **§ 7 Verfahren der Aufnahmeprüfung**

- (1) Die Aufnahmeprüfung wird von einer vom Prüfungsausschuss bestimmten Prüfungskommission durchgeführt.
- (2) Über die Aufnahmeprüfung ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen, das von den Prüfern zu unterzeichnen ist.
- (3) Bei Erfüllung aller Aufnahmebedingungen wird die Aufnahmeprüfung mit „bestanden“ bewertet. Ist die Aufnahmeprüfung insgesamt oder in einer bzw. in mehreren ihrer Teilprüfungen nicht bestanden, gilt sie als „nicht bestanden“.
- (4) Das Ergebnis der Aufnahmeprüfung wird dem Kandidaten mündlich mitgeteilt und begründet. Eine schriftliche Bestätigung des Ergebnisses folgt.
- (5) Eine bestandene Aufnahmeprüfung bietet keine Gewähr auf einen Studienplatz. Die Anzahl der verfügbaren Studienplätze in den Masterstudiengängen Chor- und Orchesterleitung, Konzert- und Oratorien- gesang und Künstlerisches Orgelspiel sowie das aus den Prüfungsergebnissen abgeleitete Ranking entscheiden über den Zeitpunkt der Immatrikulation.

### **3. Prüfungen im Bachelorstudiengang und in den Masterstudiengängen**

#### **§ 8 Dauer des Studiums und Prüfungstermine**

- (1) Die Regelzeit für das Bachelorstudium Kirchenmusik beträgt acht, die für die Masterstudiengänge vier Semester.
- (2) Für die Vergabe des Bachelorabschlusses müssen 240 Leistungspunkte, für die des Masterabschlusses Kirchenmusik 120 Leistungspunkte, für die des Masterabschlusses Orgel, Chor- und Orchesterleitung sowie Konzert- und Oratoriengesang jeweils 60 Leistungspunkte nach den Vorgaben der Modulhandbücher erworben werden. In den kirchenmusikalischen Studiengängen sollen je Studienjahr 60 Leistungspunkte, in den berufsbegleitenden künstlerischen Masterstudiengängen je Studienjahr 30 Leistungspunkte erworben werden.
- (3) Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden. Dieser umfasst die Präsenzzeit für die jeweiligen Lehrveranstaltungen und die Zeiten für das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und -durchführung.
- (4) Prüfungsleistungen sind innerhalb der Regelstudienzeit zu erbringen. Die Prüfungszeiträume (Prüfungswochen) werden im jeweiligen Studienjahresablaufplan (Semestertermine) festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben. Die konkreten Prüfungstermine werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und mindestens vier Wochen vorher durch Aushang bekanntgegeben.
- (5) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen finden in der Regel am Ende eines Moduls statt. Sie können jedoch auch vor der gemäß Modulordnung vorgesehenen Semesteranzahl abgelegt werden, wenn in Rücksprache mit dem Fachlehrer die zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden können.

#### **§ 9 Modulprüfungen und Modulteilprüfungen**

- (1) Prüfungen können als Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen durchgeführt werden.
- (2) Mit der Modulprüfung weisen die Studierenden das Erreichen des jeweiligen Modulzieles nach. Die bestandene Modulprüfung führt zum Abschluss des Modules und zur Vergabe der Leistungspunkte.
- (3) Werden in einem Modul mehrere Teilprüfungsleistungen (Modulteilprüfungen) gefordert, müssen zum Abschluss des Modules und zur Vergabe der Leistungspunkte alle Modulteilprüfungen bestanden worden sein.

#### **§ 10 Art und Umfang der Prüfungen**

- (1) Prüfungen können als schriftliche, mündliche oder praktische Prüfung durchgeführt werden. Sie können als Einzel- oder Gruppenprüfung angesetzt werden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen in den Modulhandbüchern.

- (2) Über jede Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen und zur Prüfungsakte zu nehmen. Das Protokoll enthält die Namen des Studierenden und der Mitglieder der Prüfungskommission, die Bezeichnung des Moduls und des zu prüfenden Faches, das Prüfungsdatum sowie die Bewertung der Prüfung. Protokolliert werden auch alle weiteren wesentlichen Ereignisse formaler (Feststellung des Prüfungsfähigkeit) und verfahrensmäßiger (Verspätung, Befangenheitsantrag usw.) Natur. Das Protokoll ist von den Prüfern zu unterzeichnen.

### **§ 11 Öffentlichkeit der Prüfung**

- (1) Die musikpraktischen Prüfungen sind nach Maßgabe der räumlichen Gegebenheiten hochschulöffentlich.
- (2) Davon abweichend kann die Prüfungskommission die Öffentlichkeit ausschließen oder zahlenmäßig begrenzen, wenn das die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfordert. Der Ausschluss und die zahlenmäßige Begrenzung der Öffentlichkeit sind im Protokoll festzuhalten. Von dieser Regelung ausgenommen sind Hauptfachprüfungen in den Masterstudiengängen, die in den entsprechenden Modulbeschreibungen als öffentliches Konzert ausgewiesen werden.
- (3) Die Beratung der Kommission, die Notenfindung und die Eröffnung des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich.

### **§ 12 Prüfungsausschuss**

- (1) Der Prüfungsausschuss ist ein vom Senat eingesetztes Gremium. Der Prüfungsausschuss wirkt auf die Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnung hin und entscheidet über alle Fragen der Prüfungsorganisation sowohl im Allgemeinen als auch im Einzelfall.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Rektor als Vorsitzendem, dem Prorektor als stellvertretendem Vorsitzenden und den Fachgruppensprechern.
- (3) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem betreffenden Kandidaten unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Gegenüber schriftlich mitgeteilten Entscheidungen des Prüfungsausschusses hat der Studierende eine Einspruchsfrist von vier Wochen. Erfolgt ein Einspruch des Studierenden hat der Prüfungsausschuss seine Entscheidung zu überprüfen und ggf. weitere Gutachten einzubeziehen.

### **§ 13 Prüfungskommission**

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt die Prüfungskommissionen für die einzelnen Modul- und Modulteilprüfungen zusammen. Der Vorsitz einer Prüfungskommission liegt in der Regel bei dem jeweiligen Fachgruppensprecher oder einem Vertreter. Der Fachlehrer sollte der Prüfungskommission angehören.

- (2) Die Prüfungskommission muss für alle Modul- und Modulteilprüfungen aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Für die Modulteilprüfungen in den Basismodulen Organistische Praxis, Kantonale Praxis und Musiktheorie / Musikwissenschaft im Bachelorstudium Kirchenmusik sind Prüfungskommissionen mit zwei Mitgliedern zugelassen.
- (3) Prüfungen und Prüfungskommissionen sind per Aushang mindestens vier Wochen vor dem Prüfungsdatum öffentlich zu machen.

### **§ 14 Anmeldung zur Prüfung**

- (1) Anmeldungen zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen müssen spätestens bis zum 30. Mai (für das Sommersemester) und bis zum 15. Dezember (für das Wintersemester) bzw. dem auf den genannten Termin folgenden Werktag schriftlich beim Prorektor eingereicht werden. Die Prüfungsanmeldung muss enthalten: den Namen des Studierenden, den Studiengang, die Bezeichnung des Moduls und die beabsichtigte Prüfung sowie den Namen des Fachlehrers. Unvollständige Anmeldungen können zurückgewiesen werden.
- (2) Vor der Anmeldung zu den Abschlussprüfungen in den Fächern Künstlerisches Orgelspiel, Liturgisches Orgelspiel, Chor- Orchesterleitung, Klavier und Gesang muss das Prüfungsprogramm mit dem jeweiligen Fachgruppensprecher abgestimmt werden? Die entsprechenden Fristen regeln die Modulhandbücher.
- (3) Künstlerische Abschlussprüfungen in Form eines öffentlichen Konzertes oder eines öffentlichen Vortrags (Modul M 8) werden vom Fachgruppensprecher in Absprache mit dem Rektor terminiert. Der Termin wird dem Studierenden spätestens zu Beginn des Semesters, in dem die Prüfung stattfinden soll, bekannt gegeben. Mit der Terminsetzung muss eine Anmeldung zur Prüfung vorliegen.

### **§ 15 Zulassung zur Prüfung**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modul- bzw. Modulteilprüfung ist der Nachweis der Studienleistungen entsprechend der Modulbeschreibungen sowie der erforderlichen Testate über erteilten Unterricht.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zu den Abschlussprüfungen in den künstlerischen Hauptfächern ist das vollständig geführte Studienbuch.
- (3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine Ablehnung ist dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

### **§ 16 Bewertung von Prüfungen**

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

I A = sehr gut mit Auszeichnung (nur in den Modulteilprüfungen  
Künstlerisches Orgelspiel, Liturgisches Orgelspiel, Klavierspiel, Chorleitung,



Chor- und Orchesterleitung und Gesang zu vergeben) – eine besonders hervorragende Leistung;

1,0 = sehr gut - eine hervorragende Leistung;

2,0 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3,0 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4,0 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5,0 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigung oder Erhöhung der Notenziffern um Zehntelgrade gebildet werden. Dabei lautet die Fachnote:

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut,

von 1,6 bis 2,5 = gut,

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend,

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend

ab 4,1 = nicht ausreichend.

- (2) Wird eine Zensur durch Berechnung gebildet, ist der Durchschnitt aus den Einzelbewertungen aller Prüfer zu ermitteln. Der Durchschnitt ist bis auf eine Dezimalstelle nach dem Komma zu runden. Entsprechend den Festlegungen aus Absatz (1) werden ab der zweiten Dezimalstelle die Zahlen 1 bis 5 abgerundet und die Zahlen 6 bis 9 aufgerundet.
- (3) Jede Prüfungskommission stellt die Bewertung der Prüfungsleistungen nach Aussprache einvernehmlich fest. Kommt kein Einvernehmen zustande, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der Bewertungen aller anwesenden stimmberechtigten Prüfer.
- (4) Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (5) Die Notenfindung ist nicht öffentlich. Das Ergebnis der Bewertung ist dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. Auf Wunsch des Kandidaten sind die Bewertung der Prüfungsleistung zu begründen und die Bewertungsmaßstäbe offenzulegen.
- (6) Die Dauer für die Bewertung einer schriftlichen Prüfung sollte sechs Wochen nicht überschreiten.
- (7) Liegen einer Moduleilnote mehrere Einzelleistungen zugrunde, so müssen die Leistungen der Einzelleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sein. Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Einzelleistungen. Dabei sind verschiedene Wertigkeiten der Teilnoten den Modulbeschreibungen entsprechend einzurechnen.
- (8) Sind in einem Modul mehrere Moduleilprüfungen abzulegen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Moduleilprüfungen. Dabei sind verschiedene Wertigkeiten der Teilnoten den Modulbeschreibungen entsprechend einzurechnen.
- (9) Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses (Bachelornote) errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten. Die Wertigkeit der einzelnen Modulnoten für die Endzensur ist wie folgt festgelegt:

Pflichtmodule			
Basismodule	Wertigkeit	Aufbaumodule	Wertigkeit
B 1 Organistische Praxis	x 1	B 6 Organistische Praxis	x 8
B 2 Kantorale Praxis	nicht examens-relevant	B 7 Kantorale Praxis	x 6
B 3 Musiktheorie / Musikwissenschaft	nicht examens-relevant	B 8 Musiktheorie / Musikwissenschaft	x 4
B 4 Theologie	x 3	B 9 Theologie	x 4
B 5 Musikalische Gemeindepädagogik / Berufspraxis	nicht examens-relevant	B 10 Musikalische Gemeindepädagogik / Berufspraxis	nicht examens-relevant
Bachelorarbeit			
B 11 Bachelorarbeit	x 1		
Wahlpflichtmodule		Ergänzungsmodule	
B 12 Populärmusik	nicht examens-relevant	E 1 Zusätzliche Instrumente, Ensemblesmusizieren und kirchenmusikalische Praxis	nicht examens-relevant
B 13 Bläserchorleitung	nicht examens-relevant	E 2 Methodik des Orgelunterrichtes	nicht examens-relevant
		E 3 Grundlagen des Glockensachverständigenwesens	nicht examens-relevant

(10) Das Bachelorprädikat entspricht der Bachelornote und wird auf der Bachelorurkunde ausgewiesen. Bei einem Leistungsdurchschnitt bis 1,2 kann das Prädikat „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(11) Die Gesamtnote des Masterabschlusses Kirchenmusik (Masternote) errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten. Die Wertigkeit der einzelnen Modulnoten für die Endzensur ist wie folgt festgelegt:

Pflichtmodule	Wertigkeit
M 1 Organistische Praxis	x 9
M 2 Kantorale Praxis	x 9
M 3 Musiktheorie / Musikwissenschaft	x 4
M 4 Musikalische Gemeindepädagogik / Berufspraxis	nicht examensrelevant
M 5 Masterarbeit/Masterprojekt	x 2
Ergänzungsmodule	
E 2 Methodik des Orgelunterrichtes	nicht examensrelevant
E 3 Grundlagen des Glockensachverständigenwesens	nicht examensrelevant

(12) Die Gesamtnote des Masterabschlusses Chor- und Orchesterleitung (Masternote) errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten. Die Wertigkeit der einzelnen Modulnoten für die Endzensur ist wie folgt festgelegt:

Pflichtmodule	Wertigkeit
M 6 Künstlerische Praxis I	nicht examensrelevant

M 7 Künstlerische Praxis II	x 11
M 8 Masterprojekt	x 2
Ergänzungsmodule	
E 4 Vokale und instrumentale Ausbildung für die kirchenmusikalische Praxis	nicht examensrelevant

- (13) Die Gesamtnote des Masterabschlusses Konzert- und Oratoriengesang (Masternote) errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten. Die Wertigkeit der einzelnen Modulnoten für die Endzensur ist wie folgt festgelegt:

Pflichtmodule	Wertigkeit
M 9 Künstlerische Praxis I	x 3
M 10 Künstlerische Praxis II	x 6
M 8 Masterprojekt	x 2
Ergänzungsmodule	
E 4 Vokale und instrumentale Ausbildung für die kirchenmusikalische Praxis	nicht examensrelevant

- (1) Die Gesamtnote des Masterabschlusses Künstlerisches Orgelspiel (Masternote) errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten. Die Wertigkeit der einzelnen Modulnoten für die Endzensur ist wie folgt festgelegt:

Pflichtmodule	Wertigkeit
M 11 Künstlerische Praxis I	nicht examensrelevant
M 12 Künstlerische Praxis II	x 5
M 13 Künstlerische Begleitfächer	x 2
M 8 Masterprojekt	x 2
Ergänzungsmodule	
E 2 Methodik des Orgelunterrichtes	nicht examensrelevant
E 4 Vokale und instrumentale Ausbildung für die kirchenmusikalische Praxis	nicht examensrelevant

- (2) Für das Abschlusszeugnis Master Konzert- und Oratoriengesang wird die Abschlussnote im Hauptfach Gesang aus beiden Teilprüfungen der Module M 9 und M 10 im Verhältnis 1:4, die Note für das Fach Partienstudium Oratorium / Konzert aus beiden Teilprüfungen der Module M 9 und M 10 im Verhältnis 1:2 errechnet.
- (3) Das Masterprädikat entspricht der Masternote und wird auf der Masterurkunde ausgewiesen. Bei einem Leistungsdurchschnitt bis 1,2 kann das Prädikat „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

### § 17 Täuschung, Verstoß, Rücktritt, Versäumnis

- (1) Eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten, wenn der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung beeinflusst. Unter einer Täuschung wird das wahrheitswidrige Vorspiegeln des Kandidaten gegenüber der Hochschule verstanden, die Prüfungsleistung ausschließlich selbst bzw. ausschließlich mit den zulässigen Hilfsmitteln erbracht zu haben. Bereits das Mitführen eines generell geeigneten

unzulässigen Hilfsmittels (Schriftgut, Smartphone und sonstige internetfähige Hardware) gilt als Täuschungsversuch. Nicht ausschließlich mit zulässigen Hilfsmitteln erbracht ist eine Prüfung auch dann, wenn sie unter Verwendung fremden geistigen Eigentums ohne entsprechende Kennzeichnung (Plagiat) erfolgt ist. Die Plagiatsprüfung von Haus- und Abschlussarbeiten bleibt vorbehalten.

- (2) Erscheint ein Kandidat bei einer Modul- bzw. Modulteilprüfung zum festgesetzten Prüfungstermin nicht oder tritt er nach Aushang des Prüfungstermins und Bekanntgabe der Prüfungskommission (vgl. § 8/4 und 13/3) von einer Prüfungsleistung zurück, ohne dass dafür triftige Gründe vorliegen, ist die in diesem Prüfungsteil zu erbringende Leistung als „nicht ausreichend“ zu bewerten. Der Prüfungsausschuss legt den Termin für die Wiederholungsprüfung fest.
- (3) Der Rücktritt von einer Prüfung wird wirksam, wenn der Prüfungsausschuss die Begründung des Studierenden für den Rücktritt anerkennt. In diesem Fall hat sich der Studierende zu dieser Prüfung erneut anzumelden.
- (4) Tritt ein Studierender aus Krankheitsgründen von einer Prüfung zurück, wird durch den Prüfungsausschuss ein neuer Prüfungstermin festgelegt.
- (5) Überzieht ein Kandidat die Abgabefrist für die Bachelor- oder Masterarbeit bzw. das Masterprojekt um mehr als vier Wochen ohne dass dafür triftige Gründe vorliegen, so gilt die entsprechende Arbeit als geschrieben und nicht bestanden. In diesem Falle wird dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss ein neues Thema gestellt und der dazu nötige Bearbeitungszeitraum vorgegeben.
- (6) Will der Kandidat einen triftigen Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend machen, so muss dieser Grund dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

### **§ 18 Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungen**

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann auf Antrag des Studierenden zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Bachelor- bzw. Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Ebenfalls nur einmal wiederholt werden kann die Choralprüfung nach dem zweiten Semester (vgl. Anhang IV).
- (2) Wird eine Teilprüfung innerhalb eines Moduls bzw. Modulteils nicht bestanden, so muss nur diese Teilprüfung und nicht die gesamte Modulprüfung bzw. die Modulteilprüfung wiederholt werden.
- (3) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.
- (4) Wird eine Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, setzt der Prüfungsausschuss eine Wiederholungsprüfung an. Wiederholungsprüfungen müssen spätestens zwei Semester nach dem ursprünglichen Prüfungstermin stattfinden. Ein dritter Prüfungsversuch hat zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu erfolgen.
- (5) Ist die Prüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls endgültig nicht bestanden, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung führt zur Exmatrikulation des Studierenden.
- (6) Wird ein Studierender ohne Abschluss exmatrikuliert, kann er die Ausfertigung einer Leistungsübersicht beantragen, die die erbrachten Studien- und

Prüfungsleistungen, deren Noten und Leistungspunkte sowie die für die Bachelor- bzw. Masterprüfung noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen enthält und die ggf. erkennen lässt, dass eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde. Für die Aushändigung der Leistungsübersicht gilt § 22 (3).

### **§ 19 Mutterschutz, Elternzeit, Nachteilsausgleich**

- (1) Für die gesetzlichen Mutterschutzfristen und während der Elternzeit haben Studierende Anspruch auf Urlaubssemester. Dazu stellen sie einen Antrag beim Prüfungsausschuss und reichen die erforderlichen Unterlagen ein. Auf Antrag ist es ihnen gestattet, während der Elternzeit bzw. der Zeit des Mutterschutzes Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.
- (2) Behinderten und chronisch kranken Studierenden, denen ihre Behinderung oder chronische Krankheit die Erbringung der Prüfungsleistung erschwert, ist ein Nachteilsausgleich z.B. durch angemessene Verlängerung der Prüfungsdauer bzw. der Vorbereitungszeit zu gewähren. Anträge auf Nachteilsausgleich sind entsprechend § 14 (1) beim Prüfungsausschuss spätestens mit der Anmeldung zu der Prüfung, für die Nachteilsausgleich gewährt werden soll, zu stellen. Die Gründe für den Nachteilsausgleich sind glaubhaft zu machen.

### **§ 20 Bachelor- und Masterarbeit bzw. Masterprojekt**

- (1) Im Bachelorstudiengang Kirchenmusik ist die Bachelorarbeit Teil des Bachelorabschlusses; in den Masterstudiengängen Kirchenmusik, Chor- und Orchesterleitung, Konzert- und Oratoriengesang sowie Künstlerisches Orgelspiel ist die Masterarbeit bzw. ein Masterprojekt Teil des Masterabschlusses.
- (2) Bachelor und Masterarbeit sind schriftliche wissenschaftliche Arbeiten der Studierenden, die deren Befähigung zeigen sollen, ein selbstgewähltes Thema aus einem Studiengebiet selbständig und nach wissenschaftlichen Kriterien zu bearbeiten und schriftlich auszuführen.
- (3) Die Masterarbeit kann auch als künstlerisch-wissenschaftliches Projekt des Hauptfachs bzw. eines der Hauptfächer betreffend durchgeführt werden (Masterprojekt). Näheres regeln die Modulhandbücher und Anhang VI der Prüfungsordnung zu entnehmen.
- (4) Bachelor- und Masterarbeiten bzw. Masterprojekte müssen beim Prüfungsausschuss angemeldet werden. Für eine Bearbeitung im Wintersemester muss die Anmeldung bis zum 01. 07., für eine Bearbeitung im Sommersemester bis zum 01. 02. eingereicht werden. Die Anmeldung muss einen Vorschlag für ein Thema und einen Mentor enthalten. Das Thema ist vor der Anmeldung von dem Studierenden mit dem Mentor abzusprechen und auf Realisierbarkeit innerhalb des in den Modulhandbüchern vorgegebenen Zeitrahmens zu prüfen. Entspricht das Thema den unter (2) und (3) genannten Anforderungen, wird es durch den Prüfungsausschuss bestätigt. Mit der

- Bestätigung des Themas und des Mentors werden ein zweiter Gutachter (Korreferent) und der Bearbeitungszeitraum benannt.
- (5) Der Mentor betreut die Arbeit bzw. das Projekt und steht während der Bearbeitungszeit für Konsultationen zur Verfügung. Mentor und Korreferent sollten das entsprechende Fach, aus dem das Thema für die Arbeit bzw. das Projekt gewählt wurde, im Lehrangebot der EHK vertreten; in Ausnahmefällen kann auch ein Mentor bzw. ein Korreferent aus einer anderen Hochschule oder aus der kirchenmusikalischen und künstlerischen Praxis bestellt werden.
  - (6) Die Bearbeitungszeit und der Abgabetermin für die Arbeit bzw. das Projekt werden dem Kandidaten mit der Bestätigung des Themas durch den Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag oder im Krankheitsfall die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Wird die Abgabefrist um mehr als vier Wochen überschritten, hat der Studierende vor Ablauf der bereits verlängerten Frist einen weiteren Antrag an den Prüfungsausschuss zu stellen und entsprechend zu begründen.
  - (7) Die Abgabe der Arbeit bzw. der schriftlichen Dokumentation des Projektes erfolgt im Sekretariat und wird aktenkundig gemacht.
  - (8) Bachelor- und Masterarbeiten sind jeweils in zwei gebundenen Exemplaren einzureichen. Die Arbeiten sind in deutscher Sprache zu verfassen und müssen eine schriftliche Selbständigkeitserklärung des Studierenden enthalten. Näheres regeln die Richtlinien für die Erstellung von Bachelor- und Masterarbeiten (Anhang V der Prüfungsordnung).
  - (9) Die schriftliche Dokumentation des Masterprojektes (Programmheft) ist in zwei Exemplaren einzureichen. Näheres regeln die Richtlinien für das Masterprojekt (Anhang VI der Prüfungsordnung).
  - (10) Bachelor- und Masterarbeiten bzw. Masterprojekte werden von Mentor und Korreferent entsprechend § 16 selbständig bewertet. Dabei ist die erteilte Note in einem schriftlichen Gutachten zu begründen. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Die Benotung der Arbeit bzw. des Projektes ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch Mentor und Korreferent vergebenen Noten. Liegen diese Noten zwei oder mehr Notenstufen auseinander, so wird ein drittes Gutachten eingeholt und aus den drei Bewertungen das arithmetische Mittel gebildet. Die Note wird dem Kandidaten nach Abschluss des Bewertungsverfahrens durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt.
  - (11) Wird eine Bachelor- oder Masterarbeit bzw. ein Masterprojekt mit der Note „nicht ausreichend“ (4,1 oder schlechter) bewertet, kann eine einmalige Wiederholung der Arbeit bzw. des Projektes beantragt werden. Bei der Wiederholung einer Bachelor- oder Masterarbeit bzw. eines Masterprojektes werden dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss ein neues Thema und der dazu nötige Bearbeitungszeitraum vorgegeben.
  - (12) Bachelorarbeiten sind in einer öffentlichen Verteidigung vorzustellen. Näheres dazu regelt das Modulhandbuch. Zwischen der Abgabe der Arbeit und der Verteidigung sollte ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen. Die Gutachten von Mentor und Korreferent zur Bachelorarbeit sind dem Kandidaten vor der Verteidigung auszuhändigen.

## **§ 21 Andere modulabschließende Entscheidungen**

- (1) In Modulen, für die gemäß Modulordnung keine modulabschließenden Prüfungen vorgesehen sind, müssen für die Vergabe der Leistungspunkten Testate erbracht werden.
- (2) Mit einem Testat werden die Erfüllung der Studienleistungen und ggf. die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bestätigt.
- (3) Auf Testate finden die in den § 17 und 18 getroffenen Festlegungen entsprechend Anwendung.
- (4) Die Erteilung des Testates erfolgt mit Abschluss der Lehrveranstaltung durch den verantwortlichen Dozenten mittels Unterschrift im Studienbuch.

## **4. Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement**

### **§ 22 Zeugnis**

- (1) Nach dem erfolgreichen Bachelor- bzw. Masterabschluss erhält der Studierende ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Bachelor- bzw. Masternote, das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit oder des Masterprojektes und die Noten der examensrelevanten Module aufgenommen. Die Noten werden auf dem Zeugnis numerisch und durch das entsprechende Prädikat gemäß § 16 angegeben.
- (2) Das Zeugnis wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Das Zeugnis wird gegen Vorlage einer Entlastungsbescheinigung der Hochschulbibliothek ausgehändigt.

### **§ 23 Bachelor- bzw. Masterurkunde**

Gleichzeitig mit dem Zeugnis über den Bachelor- bzw. Masterabschluss erhält der Absolvent die Bachelor- bzw. Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

### **§ 24 Diploma Supplement**

Jedem Absolventen wird zusätzlich zum Zeugnis ein Diploma Supplement ausgehändigt, in welchem die erworbenen Qualifikationen sowie alle Module einschließlich der erreichten Leistungspunkte, Fachnoten und Testate aufgeführt sind.

## **5. Schlussbestimmungen**

### **§ 25 In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung ist am 11. Oktober 2019 vom Senat der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik Halle (Saale) beschlossen worden und tritt zum Wintersemester 2019/2020 in Kraft.



## Anhang I: Anforderungen Aufnahmeprüfung Bachelor Kirchenmusik

### **Musikpraktischer Teil**

1. Künstlerisches Orgelspiel (10 Minuten): Vortrag zweier leichterer Orgelstücke verschiedener Epochen mindestens im Schwierigkeitsgrad der „80 Choralvorspiele alter Meister“ bzw. Bachs „Orgelbüchlein“
2. Liturgisches Orgelspiel (10 Minuten): Vierstimmiges Choralspiel mit Pedal und Intonation nach dem Choralbuch (vorbereitet und vom Blatt), Choralbegleitung nach dem Gesangbuch (vorbereitet), freie Improvisation über ein Motiv bzw. variierender Umgang mit einem leichten Harmonieschema
3. Klavierspiel (15 Minuten): Vortrag von mindestens drei Klavierstücken aus unterschiedlichen Stilepochen (Barock, Wiener Klassik, Romantik und/oder Moderne) mindestens im Schwierigkeitsgrad von Bachs dreistimmigen Sinfonien, leichten Sonaten der Wiener Klassik und anspruchsvolleren Stücken aus Schumanns „Album für die Jugend“, Blattspiel: leichtes Klavierstück oder ein leichter Klavierauszug
4. Gesang (10 Minuten): Vortrag eines Volksliedes, eines Chorals und eines einfachen Kunstliedes. Das Kunstlied ist auswendig vorzutragen. Vorausgesetzt wird eine gesunde, bildungsfähige Stimme.

### **Musiktheoretischer Teil (ca. 20 Minuten)**

1. Hören und Bestimmen von Intervallen, Akkorden und Akkordverbindungen
2. Blattsingen (leichte Chorstimme oder Volkslied)
3. Grundlagen der Musiklehre, einfache und erweiterte Kadenz
4. Harmonisieren eines vorbereiteten Volks- oder Kinderliedes mit eventueller Transposition

## Anhang II: Anforderungen Aufnahmeprüfung Master Kirchenmusik

### Musikpraktischer Teil

1. Künstlerisches Orgelspiel (ca. 25 Minuten): Vortrag anspruchsvoller Literatur aus verschiedenen Stilepochen, darunter eine Komposition Johann Sebastian Bachs und ein zeitgenössisches Werk
2. Liturgisches Orgelspiel (25 Minuten): a) vorbereitet: Improvisierte Intonationen und c.f.-Durchführungen in verschiedenen Formen, Begleitsätze zu verschiedenartigen Liedern, auch manualiter, auch mit c.f.-Hervorhebung und transponiert, b) unvorbereitet: Einleitung und Begleitung von Kirchenliedern mit c.f. im Sopran, auch mit Hervorhebung, Transposition eines Liedes im eigenen Satz oder nach einem Begleitbuch, motivische Modulation, Auswendigspiel von Gesangbuchliedern und von liturgischen Gesängen
3. Klavierspiel (25 Minuten): a) Vortrag anspruchsvoller Literatur aus verschiedenen Stilepochen, darunter eine Komposition Johann Sebastian Bachs und ein zeitgenössisches Werk, b) Blattspiel: leichtere Klavierliteratur oder leichter Klavierauszug
4. Chorleitung (30 Minuten): Dirigieren einer Partitur aus dem chorsinfonischen Bereich<sup>1</sup>
5. Gesang (15 Minuten): Vortrag von Kunstliedern aus verschiedenen Stilepochen und einer Barock-Arie. Lieder sind auswendig vorzutragen.

### Musiktheoretischer Teil

1. Gehörbildung (10 Minuten): Erkennen von Akkorden und tonalen Akkordverbindungen in Literaturbeispielen, Blattsingen: Chorstimme aus einem erweitert tonalen Werk des 20. Jahrhunderts
2. Tonsatz (10 Minuten): a) Analyse von Akkorden, Zeilenschlüssen und Modulationen eines harmonisch reichen vierstimmigen Satzes (z. B. Bach-Choral, romantisches Klavierlied), Beherrschung der wichtigsten Akkorde und Akkordverbindungen, darzustellen anhand von Kadenzen und Modulationen am Klavier, b) Als schriftliche Hausarbeit ist ein polyphon vokaler Imitationssatz nach einem selbstgewählten c.f. in der Stilistik des 16. oder 17. Jahrhunderts einzureichen.

---

<sup>1</sup> Die Choraufgabe wird mit der Einladung zur Aufnahmeprüfung versandt.

## Anhang III: Anforderungen Aufnahmeprüfung Masterstudien Chor- und Orchesterleitung, Konzert- und Oratoriengesang, Künstlerisches Orgelspiel

### 1. Chor- und Orchesterleitung

- a) Hauptfach (30 min): Dirigieren einer Partitur aus dem chorsinfonischen Bereich
- b) Gesang (10 Minuten): Vortrag zweier unterschiedlicher Gesänge eigener Wahl, einer davon ist auswendig vorzutragen
- c) Gehörbildung (10 Minuten): Erkennen von Akkorden und tonalen Akkordverbindungen in Literaturbeispielen, Blattsingen: Chorstimme aus einem erweitert tonalen Werk des 20. Jahrhunderts
- d) Partiturspiel (10 Minuten): Spielen einer mittelschweren vierstimmigen Chorpartitur in modernen Schlüsseln (Vorbereitungszeit 15 Minuten)
- e) Kolloquium (10 Minuten): Literatur und chorische Stimmbildung
- f) Klavier (15 Minuten): Literaturspiel: ein Programm freier Wahl, jedoch mit Werken oder Werkteilen aus mindestens zwei Hauptepochen der Klaviermusik (Dauer: ca. 10 Minuten), Blattspiel: mittelschwere Begleitliteratur aus dem Klavierauszug sowie Klavierliteratur (Dauer: ca. 5 Minuten)

### 2. Konzert- und Oratoriengesang

- a) Hauptfach (20 Minuten): Vortrag von Gesangsliteratur aus der Barockzeit sowie aus mindestens zwei weiteren Stilepochen, darunter ein Werk der Renaissance oder des Frühbarock
- b) Vortrag eines gesprochenen Textes (5 Minuten)

Das Programm ist, mit Ausnahme der geistlichen Konzert- und Oratorienliteratur, auswendig vorzutragen. (Lieder und Sprechtext sind auswendig vorzutragen.)

### 3. Künstlerisches Orgelspiel

- a) Künstlerisches Orgelspiel (ca. 45 Minuten): Vortrag von Werken aus vier verschiedenen Stilepochen
- b) Orgelimprovisation (20 Minuten):  
mit drei Tagen Vorbereitungszeit: freie Formen, z. B. Präludium, Toccata, Fughette  
unvorbereitet: Choralimprovisationen in den gebräuchlichen Formen

#### Anhang IV: Choralprüfung nach dem zweiten Studiensemester im Bachelorstudium Kirchenmusik

1. Vorbereitetes Spiel eines anspruchsvollen Chorals mit Intonation nach einem Choralbuch. Studierende, die im Harmonisieren ausreichend geübt sind, können auch eine eigene Harmonisierung desselben Chorals darbieten. Der vorzuspielende Choral wird drei Tage vorher vom Fachrichtungsleiter (oder einem diesen vertretenden Dozenten / nicht vom Fachlehrer) bekannt gegeben.
2. Vom-Blatt-Spiel zweier stilistisch unterschiedlicher Choräle nach einem Choralbuch (manualiter und pedaliter) mit zu improvisierenden einfachen Intonationen. Studierende, die im Harmonisieren ausreichend geübt sind, können auch eigene Harmonisierungen darbieten.

Dauer der Choralprüfung: maximal 10 Minuten

Eine Verschiebung der Choralprüfung in ein späteres Studiensemester ist nicht möglich.

Bewertung: „bestanden“ oder „nicht bestanden“

Im Falle des Nicht-Bestehens der Choralprüfung muss eine Wiederholungsprüfung spätestens nach sechs Wochen erfolgen.

## Anhang V: Richtlinien Bachelor- und Masterarbeit

### 1. Allgemeines

Bachelor- bzw. Masterarbeiten sind auf normal starkem Papier (DIN A4-Hochformat) unter Verwendung maschineller Verfahren mit Schriftgröße 12 (Empfehlung: Schriftart Arial) und Zeilenabstand 1,5 zu schreiben. Die Seiten sind beidseitig zu beschreiben. Die Seitenränder betragen jeweils 2,5 cm. Anmerkungen in Form nummerierter Fußnoten müssen engzeilig und kleiner (Schriftgröße 10) geschrieben werden.

Für den formalen Aufbau der Arbeit wird folgende Struktur empfohlen:

1. Titelblatt
2. Inhaltsverzeichnis
3. (evtl.) Abkürzungsverzeichnis
4. fortlaufender Text
5. (evtl.) Anhang
6. Quellen- und Literaturverzeichnis
7. Selbständigkeitserklärung

### 2. Titelblatt

Das Titelblatt der Arbeit muss in übersichtlicher Form folgende Angaben enthalten:

Evangelische Hochschule für Kirchenmusik (Halle )

**Bachelor bzw. Masterarbeit**

Thema:

eingereicht von:

Studiengang:

vorgelegt am:

Mentor:

Korreferent:

### 3. Quellenangaben, Zitate

Nachlässigkeiten in der Benutzung der Quellen, ungenaue Wiedergabe von Zitaten sowie Unschärfe im Übergang vom Referieren fremder Gedankengänge in eigene Überlegungen führen zu Einbußen in der Bewertung. Das bewusste Verschweigen bzw. die Nichtangabe benutzter Quellen gilt als Täuschung und führt zur Bewertung der Arbeit als „nicht ausreichend“.

Als Nachschlagewerke zum standardgemäßen Zitieren werden empfohlen:

Matthias Karmasin: Die Gestaltung wissenschaftlicher Arbeiten: Ein Leitfaden für Seminararbeiten, Bachelor-, Master- und Magisterarbeiten, Diplomarbeiten und Dissertationen, 5. Aktualisierte Auflage UTB Stuttgart 2010

Nicole Schwind-Gross: Musikwissenschaftliches Arbeiten, 6. Auflage, Bärenreiter-Verlag Kassel usw. 2007 (Bärenreiter Studienbücher Band 1)

#### **4. Selbständigkeitserklärung**

Auf der letzten und in die Bindung einzubeziehenden Seite der Arbeit ist eine durch die Unterschrift des Verfassers bestätigte eidesstattliche Erklärung abzugeben, aus der hervorgeht, dass die Arbeit selbständig und nur unter Verwendung der im Quellenverzeichnis angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde. Diese Erklärung hat folgenden Wortlaut:

„Ich erkläre an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe.“  
(Datum, Unterschrift)

#### **5. Umfang**

Angaben zum Umfang der wissenschaftlichen Arbeit sind den Modulhandbüchern Bachelor und Master Kirchenmusik zu entnehmen.

## Anhang VI: Richtlinien Masterprojekt

Im Studiengang Master Kirchenmusik umfasst das Masterprojekt neben der Organisation eines Prüfungskonzertes in einem der Hauptfächer eine schriftliche Dokumentation (Programmheft) sowie einen Einführungsvortrag (vgl. Modul M 5). Alternativ zum Masterprojekt kann in diesem Studiengang auch eine Masterarbeit geschrieben werden (vgl. Anhang V).

In den Masterstudiengängen Chor- und Orchesterleitung, Konzert- und Oratoriengesang und Künstlerisches Orgelspiel umfasst das Masterprojekt die Vorbereitung, Organisation und Durchführung des Abschlusskonzertes im Hauptfach sowie eine schriftliche Dokumentation (Programmheft) oder einen Einführungsvortrag (vgl. Modul M 8).

Die schriftliche Dokumentation (Programmheft) muss spätestens zu dem betreffenden Prüfungskonzert vorliegen. Der Einführungsvortrag sollte in einem Zeitraum von etwa 14 Tagen vor dem Prüfungskonzert stattfinden.

### 1) Programmheft für das Abschlusskonzert

- Umfang: bis max. 40 Seiten (A5)
- Programmüberblick (Werke, Komponisten, Künstler)
- Biographien der Komponisten
- kurze Beschreibung der einzelnen Werke
- ausführliche Analyse/Beschreibung eines zentralen Werks
- Angabe der Quellen (Übersicht am Ende des Einführungstextes)
- bei Vokalwerken: Abdruck der Texte, ggf. mit Übersetzung
- Biographien der Künstler
- ansprechende Gestaltung (Layout, Bilder)

### 2) Einführungsvortrag / Konzerteinführung

- Organisation und Bewerbung der Konzerteinführung in Abstimmung mit der Öffentlichkeitsarbeit der Hochschule
- Erstellung einer Präsentation, die dem Mentor vorab eingereicht wird
- Dauer des Vortrags: etwa 30 Minuten